

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 52

Donnerstag, 09. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl Seite 477

Bundestagswahl am 26. September 2021;
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses Seite 481

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen Seite 482

Vergabeverfahren

Bauleistungen Seite 483

Liefer- und Dienstleistungen Seite 483

Standesamtliche Nachrichten Seite 484

Bekanntmachungen

Wahlvordruck G5

Gemeinde
Stadt Straubing

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **26.09.2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in **31 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Johannes-Turmair-Gymnasium, Am Peterswöhrd 5, 94315 Straubing zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

07.09.2021

Unterschrift

H. R. R.



Anlage 1 zur Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Die **31** Briefwahlvorstände befinden sich im **Johannes-Turmair-Gymnasium, Am Peterswöhrd 5, 94315 Straubing** in folgenden Räumen:

Klassenraum	Wahlbezirk
301	51
303	52
304	53
306	54
401	55
402	56
403	57
404	58
405	59
601	60
602	61
603	62
604	63
605	64
606	65
607	66
608	67
609	68
711 (Nord-Anbau)	69
712 (Nord-Anbau)	70
713 (Nord-Anbau)	71
714 (Nord-Anbau)	72
715 (Nord-Anbau)	73
716 (Nord-Anbau)	74
905 (Nord Container)	75
906 (Nord Container)	76
907 (Nord Container)	77
911 (Nord Container)	78
913 (Nord Container)	79
914 (Nord Container)	80
915 (Nord Container)	81

Anlage 2 zur Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Zu Ziffer 4:

Der Stimmzettel zur Bundestagswahl kann im Rathaus der Stadt Straubing, Haupteingang Seminargasse 16, 94315 Straubing an der Amtstafel und im Briefwahlbüro, Zimmer Nr. 4 (barrierefreier Eingang Seminargasse 12) eingesehen werden.

Die/Der Kreiswahlleiter/in
für den Bundeswahlkreis Nr.
231

Ort, Datum

Straubing, 07.09.2021

Wahlkreis

Straubing

Bundestagswahl am 26. September 2021

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am

Datum	30.09.2021
-------	------------

, um

Uhrzeit	16:00
---------	-------

 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss

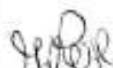
im

Ort/Gebäude/Zimmer	Straubinger Herzogschloss, Rittersaal, Schlossplatz 2 b (Haupteingang Donaubrücke), 94315 Straubing
--------------------	---

zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gemäß § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis. Er stellt ferner fest, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist (§ 76 Abs. 3 der Bundeswahlordnung).

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Unterschrift Kreiswahlleiter/in


Leiftl, Kreiswahlleiterin



Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Niederbayern

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L2.3P-
Deggendorf, 06. September 2021
Martina Rabl, Landwirtschaftsdirektorin

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H21-0304-813-02 Tischlerarbeiten DIN 18355 und Fassadenarbeiten DIN 18351 für den Neubau der Kindertagesstätte Stutzwinkel
- H21-0304-803-02 Zimmerer- und Holzbauarbeiten DIN 18334 für den Neubau der Kindertagesstätte Stutzwinkel
- 21_t_28_b Neubau der Löwenanlage – Baumeisterarbeiten

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2021-98 - Rahmenvereinbarungen zur Lieferung von Reinigungs- und Putzmitteln, Pflegeprodukten und sonstigen Pflegeartikeln für das Seniorenheim St. Nikola und das Bürgerheim - 9 Lose

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61131
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 02.09.2021 bis 08.09.2021

Geburten

Gierl Lias
Haselbach

Wagner Theresa Verena
Ascha

Schweiger Frederik Sebastian
Straubing

Schuster Lara Theresa
Atting

Eheschließungen

Telescu Robin
Straubing
und
Scheidl Maria
Straubing

Pröpster Constantin Medard
Straubing
und
Bohmann Natalie Anna-Maria
Straubing

Sterbefälle

Schreiner geb. Kick Theresia
Straubing

Feldbauer geb. Gründl Rosa
Straubing

Daschner geb. Roßmeier Hildegard
Feldkirchen

Nowak geb. Hoffmann Regina Inge
Straubing